

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
ABTEILUNG II/7**

GZ. 31 1003/4-II/7/96 /25/

An den  
Präsidenten des  
NationalratesParlament  
1010 WienDVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93Sachbearbeiter:  
Mag. Offner  
Telefon:  
51 433/1821 DW**Sofort**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	-GE/19 96
Datum:	8. MRZ. 1996
Verst. ....	8.3.96

Betr.: Entwurf einer Sammelnovelle  
als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996;  
Begutachtung

*L. Hejny*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 23. Februar 1996, do. Zl. 10.910/7-4/96, versendeten Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum BFG 1996 zu übermitteln.

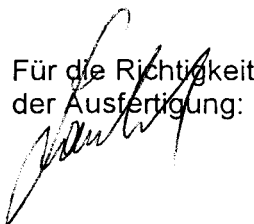
In der Anlage wird die ho. Stellungnahme zu dem o.a. Entwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage

5. März 1996

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Graßl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**ABTEILUNG II/7**

GZ. 31 1003/4-II/7/96

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Mag. Offner  
Telefon:  
51 433 / 1821 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betr: Entwurf einer Sammelnovelle als  
Begleitgesetz zum BFG 1996

Zu dem mit Note vom 23. Februar 1996 übermittelten Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum BFG 1996 für den Bereich Soziales, do. Zl. 10.910/7-4/96, nimmt das BMF mit folgenden Bemerkungen Stellung:

Zu Art. 1 Z 11 (§ 47 BPGG)

Aus Sicht des BMF ist eine Zustimmung zu dieser Konstruktion nur mit der Maßgabe möglich, daß legislativ sichergestellt ist, daß die Aufwendungen aus der Vorschußzahlung den Bund nicht belasten und von den SV-Trägern im Wege einer Vorfinanzierung aufgebracht werden.

Zu Art. 2 Z 21 (§ 25 Abs. 2 AIVG)

regt das BMF an, die Formulierung wie folgt zu ergänzen: "Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für **zumindest** 2 Wochen ist rückzufordern.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 18 Abs. 7 BSchEG)

Diese Bestimmung hätte zu lauten: "Insoweit im Jahre 1996 die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (§ 12 Abs. 1) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, ist ein Beitrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl.Nr. 315/1994) zu leisten." Dies deshalb, weil bei den politischen Gesprächen zur Budgetkonsolidierung eindeutig

vereinbart wurde, daß künftighin (nicht nur befristet) keine Beiträge des Bundes zur Schlechtwetterentschädigung geleistet werden.

Zu Art. 8 Z 4 (§ 12 SUG)

Hier hätte der letzte Satz wie folgt zu lauten: "Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Pauschalbetrag nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen."

Zu Art. 8 Z 8 (Art IV Abs. 4 SUG)

Der angeführte Aufwandsersatz von 1,764.764 S wird nur mit der Maßgabe anerkannt, daß es sich dabei um die nachgewiesenen Echkosten handelt.

Zu Art. 9 Z 1 (§ 26 Abs. 3 AMMSG)

Das BMF regt an, daß die Formulierung wie folgt ergänzt wird: "..... eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtllicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt."

Zu Art. 10 Bundesabgabenordnung und Art. 14 Z 100 (§ 459d ASVG)

Diese wären ersatzlos zu streichen, da eine entsprechende mit den Sozialpartnern ausgehandelte Ersatzbestimmung im Strukturanpassungsgesetz durch Änderung der Bundesabgabenordnung in einem § 114a vorgesehen ist.

Zu Art. 14 Z. 2 (§§ 4 Abs. 3 ff. ASVG)

Hinsichtlich der nunmehr vorgelegten Werkvertragsregelung verweist das Bundesministerium für Finanzen darauf, daß die in diesem Zusammenhang gegebenen finanziellen Erläuterungen nur teilweise aussagekräftig sind, sodaß seitens des ha. Bundesministeriums die angestrebten Regelungen nur mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen werden können, daß Datenmaterial dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt wird, welches belegt, daß das angestrebte Budgetkonsolidierungsziel erreicht wird.

Zu Art. 14 Z. 15 (§ 42 Abs. 4 ASVG)

Das Bundesministerium für Finanzen regt folgende Ergänzung an: "....., daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt."

Zu Art. 14 Z. 30 (§ 80b ASVG)

Um zu gewährleisten, daß die vereinbarten Sparmaßnahmen beim Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger in Anlehnung an die Sparmaßnahmen im Verwaltungsbereich des Bundes tatsächlich umgesetzt werden, sollte nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen ergänzend eine Berichtspflicht der Pensionsversicherungsträger gegenüber der Aufsicht festgelegt werden. Die Pensionsversicherungsträger sollten dazu angehalten werden, halbjährlich über die konkrete Umsetzung der Sparvorgaben und über die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Aus gegebenem Anlaß regt das Bundesministerium für Finanzen darüberhinaus dringend an (siehe Schreiben des Herrn Bundesministers für Finanzen an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales vom 30.5.1994 betr. Liquiditätsgestaltung der Sozialversicherungs-träger und die Sitzung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungs-träger vom 26.2.1996), das cash-management durch Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes zu normieren.

Im Hinblick darauf, daß vereinbart wurde, im Jahr 1997 den Anpassungsfaktor diskretionär mit 1,000 festzusetzen, regt das Bundesministerium für Finanzen weiters dringend an, - um das System der Nettoanpassung in seinem Bestand für die Jahre 1998 und folgende zu bewahren -, die §§ 108 ff ASVG dahingehend zu ändern, daß Anpassungsrichtwert, Anpassungsrichtwertmeßzahl und Anpassungsfaktormeßzahl analog dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1997 diskretionär festgesetzt werden, damit nicht im Jahr 1998 durch einen überproportionalen, eventuell die Anpassungsbandbreite übersteigenden Anpassungsfaktor die Konsolidierungsbemühungen im Kapitel 16 der Jahre 1996 und 1997 wieder zunichte gemacht werden.

Zu Art. 14 Z. 37 (§ 104 Abs. 2 ASVG)

Das Bundesministerium für Finanzen stimmt dieser Bestimmung unter der Maßgabe zu, daß die Vorschußzahlung unter keinen Umständen bundesbeitragswirksam ist und

demgemäß nicht in die laufende Erfolgsrechnung (Aufwands-Ertrags-Rechnung) eingehen darf, sondern bestenfalls als Forderung gegen den einzelnen Pensionsnehmer zu verbuchen ist. Abgesehen davon wäre in diesem Zusammenhang die legitime Verpflichtung sicherzustellen, wonach die Standesämter verpflichtet sind, binnen einer Tagesfrist Todesmeldungen an die zuständige Gebietskrankenkasse weiterzugeben.

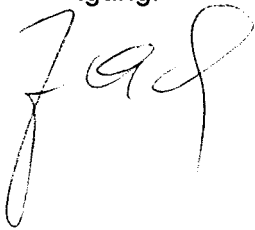
Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die derzeit ebenfalls als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 zur Begutachtung ausgesandte FLAG-Novelle eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzung für den Familienbeihilfenbezug vorsieht. Da derzeit sozialversicherungsrechtliche Leistungen (insbesondere Mitversicherung) an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft sind, würden sich für die betroffenen Schüler und Studenten ohne entsprechende Begleitregelungen durch den Wegfall der Familienbeihilfe weitere Nachteile ergeben. Da ein derartiger Effekt nicht beabsichtigt ist, sollten die entsprechenden ASVG-Bestimmungen dahingehend abgeändert werden, daß der sozialversicherungsrechtliche Schutz gewährleistet bleibt, wenn nach bisheriger Rechtslage Anspruch auf Familienbeihilfe bestand.

5. März 1996

Für den Bundesminister:

i. V. Dr. Graßl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jag' or similar, written in a cursive style.